

Als **Praxisersatzleistungen** können nur Nachweise über **unterrichtliche Tätigkeiten**, wie z.B. eine Fixanstellung oder eine Anstellung mit Sondervertrag über eine Bildungsdirektion oder die Teilnahme an der Sommerschule anerkannt werden. Es werden **keine** außerschulischen Praktika anerkannt.

Anerkennungsanträge können nur gestellt werden, wenn die schulische Ersatzleistung den im Praxiscurriculum beschriebenen Anforderungen entspricht [dh wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen] und diese bereits absolviert wurde.

Aufgrund der spezifischen curricularen Anforderungen in den **Tagespraktika** (mit didaktischer Begleitung und Planungsunterstützung) können für diese grundsätzlich **keine Anerkennungen erfolgen**.

Schulische Ersatzleistungen (im Rahmen von Dienstverträgen) im Bachelorstudium können für die Praktika BP3 und BP7 nur anerkannt werden, wenn diese von Praxislehrpersonen (Mentor*innen)/Direktor*innen begleitet werden **und** die Ersatzleistungen den curricularen Beschreibungen entsprechen. In diesen Fällen handelt es sich um keine Anerkennung, sondern um eine alternative Absolvierung der Praxis im Zuge eines Arbeitsverhältnisses mit Dienstvertrag in der Primarstufe. Die Begleitlehrveranstaltungen dazu müssen jedenfalls absolviert werden.

Eine Verwendung im Rahmen der Schulischen Nachmittagsbetreuung entspricht nicht den curricularen Zielen der Praktika und kann daher nicht zur Anerkennung gebracht werden.

Die mehrmalige Teilnahme an der Sommerschule kann maximal 2x zur Anerkennung gebracht werden (1x im Bachelorstudium für ACL-Praktikum, 1x im Masterstudium). Voraussetzung für die Anerkennung ist jedenfalls die Teilnahme an der Begleitlehrveranstaltung. Studierende, welche die **Sommerschule** absolvieren und sich **diese nicht für ein Praktikum anerkennen** lassen möchten, können sich die zusätzlich absolvierten ECTS der Sommerschule im Supplement zum Masterzeugnis ausweisen lassen.

VORGEHENSWEISE ANERKENNUNGSANTRÄGE

- Anerkennungsanträge in phonline können erst dann gestellt werden, wenn Studierende im jeweiligen Studium (Bachelor- oder Masterstudium) inskribiert sind, in welchem die anzurechnende Lehrveranstaltung lt. Curriculum verankert ist.
- Der phonline Anerkennungsantrag kann erst dann an das ZPPS übermittelt werden, wenn die Ersatzpraktika das erforderliche Stundenausmaß (ECTS lt. Curriculum) für die anzuerkennenden Lehrveranstaltungen aufweisen. Lehrestunden können dabei 1:2 gerechnet werden (1 UE zu 50 Minuten = 1 UE + 1 Vor/Nachbereitungsstunde = 100 Minuten). ACHTUNG: ECTS sind volle Stunden, schulische Unterrichtseinheiten werden mit 50 Minuten berechnet.
- Ansuchen um [Anerkennung der Lehrveranstaltung in phonline](#) stellen
- Einreichung des phonline Anerkennungsnachweises im ZPPS (per Mail oder ausgedruckt) mit den erforderlichen Nachweisen (phonline Auszug, Dienstvertrag, Stundenaufstellung)

VORGEHENSWEISE ALTERNATIVE ABSOLVIERUNG DER PRAKTIKA (Dienstvertrag im Bachelorstudium)

- Kontaktaufnahme mit dem ZPPS und Klärung der alternativen Absolvierung
- Inskription in die Praxislehrveranstaltung

BACHELORSTUDIUM

ART DER PRAXISERSATZ-LEISTUNG	ANZUERKENNEN FÜR ...	ANMERKUNGEN / ANERKENNUNGSBEDINGUNGEN	ADMINISTRATION DER ANERKENNUNG
DIENSTVERTRAG SOMMERSCHULE	<ul style="list-style-type: none"> • ACL: 4 ECTS [PPS8-5] 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Begleit-LV (XX: PraxBeg) zur Sommerschule muss absolviert werden • Die Sommerschule kann im Bachelorstudium max. 1x für ACL (4 ECTS) zur Anrechnung gebracht werden. • keine Teilanerkennung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • PHonline Antrag stellen • Bestätigung Sommerschul-teilnahme <p>Einreichung der Unterlagen im ZPPS</p>
DIENSTVERTRAG	<ul style="list-style-type: none"> • Teilgeblocte Praktika BP 3 (3 EC) [PPS3-1] BP 7 (7 EC) [PPS7-2] [PPS7-5] 	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtliche Tätigkeit, die für die Praktika BP3 und BP7 zur Anrechnung gebracht wird, muss von einer Praxislehrperson (Mentor*in) oder Direktor*in begleitet werden, die ein Gutachten verfassen • Es müssen mehrheitlich alle Fächer der Volksschule unterrichtet werden • Die schulische Tätigkeit muss den curricularen Vorgaben des jeweiligen Praxissemesters entsprechen • Die jeweiligen Begleit-Lehrveranstaltungen müssen besucht werden • Keine Teilanerkennung von schulischen Praktika möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Inskription in die Praxis-LV • Kein phonline Antrag • Dienstvertrag • Stundenaufstellung im vollen Ausmaß der anzuerkennenden EC mit Unterschrift durch die Direktion der Schule • Gutachten verfasst von der Praxislehrperson (Mentor*n)/ Direktor*n <p>Einreichung der Unterlagen im ZPPS</p>

MASTERSTUDIUM

<p>DIENSTVERTRAG SOMMERSCHULE</p>	<ul style="list-style-type: none"> • MA1: 5 ECTS + 1 ECTS Reflexion [MP1:21000] • MA2: 5 ECTS: (Teilanerkennung 50%) [MP2:31000] 	<p>Die Teilnahme an der Sommerschule (inkl. Begleit-LV) kann maximal 1x im Masterstudium zur Anrechnung gebracht werden (MA1 oder Teilanerkennung MA2):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung für MA1: mit dem Anerkennungsantrag ist eine schriftliche Reflexion der Sommerschule nach dem Reflexionsmodell^{PPS} abzugeben • Anerkennung für MA2: die verbleibenden 50% werden als schulisches Praktikum oder mit Dienstvertrag absolviert 	<ul style="list-style-type: none"> • PH-online Antrag stellen • Dienstvertrag • Stundennachweis • MA1: zusätzlich schriftliche Reflexion • MA2: Stundennachweis, Gutachten <p>Einreichung der Unterlagen im ZPPS</p>
<p>DIENSTVERTRAG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • MA1 6 ECTS [MP1:21000] • MA2 10 ECTS [MP2:31000] 	<p>Volle Anerkennung, wenn mit dem DV überwiegend alle Stunden der Primarstufe gehalten werden und die Stunden bereits absolviert sind</p>	<ul style="list-style-type: none"> • PH-online Antrag stellen • Dienstvertrag • Stundennachweis <p>Einreichung der Unterlagen im ZPPS</p>
<p>DIENSTVERTRAG mit eingeschränktem Einsatz z.B. (Religion, DaZ, Werken, ...)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • MA1 6 ECTS : Anerkennung zu 50% [MP1:21000] • MA2 10 ECTS: Anerkennung zu 50% [MP2:31000] 	<p>Eingeschränkte Dienstverträge können nach Absolvierung der Stunden zu 50% anerkannt werden. Die restlichen 50% werden als schulisches Praktikum oder mit einem Dienstvertrag absolviert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inskription in die jeweilige PRAXIS-LV 	<ul style="list-style-type: none"> • Inskription in die Praxis-LV • KEIN phonline-Antrag • Dienstvertrag • Stundennachweis • Gutachten <p>Einreichung der Unterlagen im ZPPS</p>